

geäußert: die Industrie verdiene keine besondere Berücksichtigung, so weiß ich zunächst nicht, ob ich diese Worte wirklich gebraucht habe; jedenfalls aber nicht so, wie der Herr Abg. Dr. Krause diese Worte darstellt; denn sie würden dann so aussehen, als wenn ich gegen die Industrie irgendwelche feindselige Meinung ausgesprochen hätte, was ich durchaus nicht gethan habe. Ich habe vielmehr Nichts weiter gesagt, als: die Industrie verdient nicht eine ausschließliche, eine exclusive Berücksichtigung, sondern es giebt eine Menge anderer Interessen und das allgemeine Wohl, das ebenfalls in das Auge gefaßt werden muß.

Ich glaube, meine Herren, ich brauche mich auf die Angelegenheit sonst nicht weiter einzulassen; ich habe Ihnen meine Ansichten darüber entwickelt und vermeide deshalb alle Specialitäten, auch die von dem Herrn Abg. Dr. Krause angeregte landwirthschaftliche Frage über die Kosten der Ausführung der Fäcalstoffe aus großen Städten, über die ich nicht genügend unterrichtet und deshalb nicht im Stande bin, mit dem Herrn Abg. Dr. Krause zu streiten, der vielleicht darüber genauere Kenntniß hat. (Heiterkeit.)

Staatsminister von Rostk-Wallwitz: Ich freue mich sehr der Zustimmung, die der geehrte Herr Abg. Dr. Krause meinen letzten Neußerungen hat zu Theil werden lassen; allein ich kann meinerseits nicht allen den Folgerungen zustimmen, die der geehrte Herr Abgeordnete aus meinen Neußerungen gezogen hat. Ich habe es abgelehnt, im Verordnungswege eine Anleitung darüber zu geben, in welcher Weise am zweckmäßigsten die Fäcalstoffe aus einer Stadt abzuführen seien; ich lehne es aber nicht ab, daß der Regierung die Aufgabe gestellt werde, Vorschläge zu machen, um im Wege der Gesetzgebung festzustellen, ob und in welchem Umfange schädigende und verunreinigende Stoffe den fließenden Wässern zugeführt werden dürfen. Ich weiß, daß die Aufgabe eine sehr schwierige ist; aber das ist noch kein Grund, sie nicht zu unternehmen. Ich glaube, die hohe Kammer hat aus dem Decrete entnommen, daß die Regierung sich den von den Kammern beantragten Erörterungen mit Interesse und mit Eifer unterzogen hat; andererseits aber hat sie aus dem Decrete selbst auch entnommen, daß im Augenblick die Unterlagen noch nicht gewonnen sind, auf Grund deren die Regierung im Stande sein würde, Vorschläge, von deren Zweckmäßigkeit sie selbst überzeugt ist, zu machen. Ich glaube auch, daß die Erörterungen, die noch ausstehen, bis zum Beginn des nächsten Landtages, also in $\frac{5}{4}$ Jahren, nicht werden beendet sein können. Ich bitte daher, es bei dem Antrage der Deputation zu lassen und den Antrag des Herrn Abg. May nicht anzunehmen; denn wie die Sachen liegen, würde er darauf hinauskommen, daß die

Regierung einen Gesetzesvorschlag machen solle, selbst wenn sie die dazu erforderlichen Grundlagen noch nicht gewonnen hat. In diesem Sinne müßte ich den Antrag unbedingt ablehnen, meine Herren; ich würde mich eher einem solchen Antrage gegenüber einer Unterlassungssünde schuldig machen, als daß ich mich dazu hergeben würde, der Kammer eine Vorlage zu machen, von deren Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit ich nicht selbst überzeugt wäre. Der Herr Abg. May hat allerdings gesagt, daß die Erörterungen schon seit langer Zeit schweben und nun endlich zu einem bestimmten Ergebniß gelangt werden müsse. Der Herr Abg. May kann sich aber aus dem Bericht der geehrten Deputation selbst überzeugen, daß diese Erörterungen anderwärts nicht minder zeitraubend gewesen sind. Ich halte den Bericht auch meinerseits für eine sehr dankenswerthe und interessante Arbeit und wenn derselbe Nichts enthielte, als die Wiedergabe des englischen Gesetzes, so wäre schon dies außerordentlich anzuerkennen; denn mir wenigstens ist es bis jetzt noch nicht gelungen, dieses Gesetz in deutscher Uebersetzung gedruckt zu finden. Der geehrte Herr Abg. May kann aber auch auf Seite 18 des Berichtes selbst lesen, daß die Commission des englischen Parlaments, welches sich mit der Frage beschäftigt hat, ehe die betreffende Parlamentsacte erging, mit ihren Erörterungen die Jahre von 1865 bis 1874 verbracht hat. Und die Engländer sind bekanntlich doch ganz praktische Leute, die in der Regel derartige Fragen beim rechten Zipfel anfassen. Und wozu ist man nun in England am Schlusse dieser 10jährigen Erörterungen gekommen? Die Summe des englischen Gesetzes besteht in der Hauptsache aus folgenden zwei Sätzen:

„Wer giftige, schädliche oder verunreinigende flüssige Substanzen, welche von einem industriellen Prozesse herühren, in einen Wasserlauf wissentlich gelangen läßt, ist der Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.“

Wenn giftige, schädliche oder verunreinigende Flüssigkeiten der vorhergedachten Art aus einem Kanale — welcher dazu dient oder dazu gebaut wurde oder zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes zu dem Zweck im Bau begriffen war, Cloakenstoffe fortzuführen oder aus einem neuen, zu demselben Zwecke gebauten Kanale, welcher an demselben Orte mündet — in einen Wasserlauf gelangen und die Person, welche dies veranlaßte oder wissentlich erlaubte, das Gericht davon überzeugen kann, daß sie die bestmöglichen Vorkehrungen traf, um die gedachten giftigen, schädlichen oder verunreinigenden Flüssigkeiten unschädlich zu machen, so ist dieselbe der Uebertretung dieses Gesetzes nicht für schuldig zu befinden.“

Und endlich am Schlusse des Gesetzes finden wir noch eine Bestimmung, der zufolge das Gesetz in der Hauptsache wenigstens auf bestehende Etablissements nicht Anwendung leiden soll. Nun, meine Herren, eine Bestimmung dieser Art zu geben, das würden wir schon